

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII

zwischen

**dem örtlichen Sozialhilfeträger,
Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
- nachstehend "Kreis" genannt -**

und

**dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Niederberg e. V.
- im Folgenden "Anbieter" genannt -**

**für die ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzerkrankte
Menschen**

in xxxxx

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Anbieter versorgt, pflegt und betreut rund um die Uhr pflegebedürftige, demenzerkrankte Menschen in der o.g. Wohngemeinschaft, hierfür stehen x Zimmer zur Verfügung. Das vom Anbieter erarbeitete und mit dem Kreis abgestimmte Konzept (Anlage 1) bildet die Grundlage dieser Vereinbarung.
- (2) Die von den Mieterinnen und Mietern jeweils frei wählbaren, ambulanten Pflegeleistungen stellen im Einzelfall Leistungen der häuslichen Pflege gem. § 36 SGB XI dar.
- (3) Die Wahlfreiheit der Mieterinnen und Mieter bei der Auswahl von Pflegediensten gem. § 2 (2) SGB XI wird durch das Angebot des Anbieters nicht eingeschränkt.
- (4) Die vom Anbieter zu erbringenden Leistungen dienen der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes (§ 27 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Die Vereinbarung soll gewährleisten, dass
 - die Leistungserbringung den Grundsätzen des SGB XII entspricht,
 - die Selbstständigkeit des Anbieters bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben gewahrt bleibt.
- (5) Die Vereinbarung dient zudem der Sicherstellung und Entwicklung von Qualität in der pflegerischen und betreuenden Versorgung außerhalb einer vollstationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI der in der Vereinbarung genannten Zielgruppe.
- (6) Die Vereinbarung regelt:

- Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Betreuungsleistungen, die vom Anbieter zu erbringen sind (Leistungsvereinbarung),
- die Vergütung und Abrechnung der Entgelte (Vergütungsvereinbarung),
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung).

II. Leistungsvereinbarung Ziel, Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

§ 2 Ziel der Leistungen

- (1) Das Angebot richtet sich an Menschen, die
- pflege- und/oder betreuungsbedürftig geworden sind (§ 61 Abs. 1 Satz 1 oder 2, 1. Halbsatz SGB XII),
 - an einer demenziellen Erkrankung leiden, denen ein weiterer Verbleib in der bisherigen häuslichen Umgebung nicht möglich ist und die in dem Gebäude xxxxx in xxxxx wohnhaft geworden sind,
 - aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Haushaltsführung in ihrer Wohnung und in der sozialen Alltagsbewältigung persönliche Hilfe benötigen,
 - aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung Rund-um-die-Uhr-Leistungen sowie einen Ansprechpartner benötigen.
- (2) Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Leistung sind bei der Auswahl der zu betreuenden Person zu beachten.
- (3) Ziel der Leistungen ist es, den demenziell erkrankten pflegebedürftigen Menschen ein selbstbestimmtes Leben in eigener Häuslichkeit und in häuslicher Gemeinschaft soweit wie möglich zu erhalten. Dies wird insbesondere gefördert durch
- familienähnliches Zusammenleben in einer kleinen Gruppe
 - räumliche Überschaubarkeit des Wohnumfeldes
 - einen ganz normalen Tagesablauf
 - aktive Beteiligung am Alltagsgeschehen.

§ 3 Art der Leistungen/Leistungsangebot und Anforderungen

- (1) Der Anbieter betreut die Menschen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und erbringt Versorgungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen in Tages- und Nachtbetreuung und nimmt die Koordination weiterer Dienste wahr. Berücksichtigt werden sollen Bewerberinnen und Bewerber, die vor der Betreuung ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Kreis Mettmann hatten. Vorrangig sollen insbesondere Interessenten aus dem betreffenden Wohnquartier der Ortslage berücksichtigt werden. Der Anbieter ist verpflichtet, nahe Angehörige und sonstige Bezugspersonen der Bewohner/innen soweit möglich in die Leistungserbringung einzubeziehen.
- (2) In Höhe der Ansprüche nach dem SGB V oder SGB XI werden pflegerische Leistungen gesondert erbracht und mit den Kranken- und Pflegekassen abgerechnet.

§ 4 Inhalt der Leistungen

(1) Das Angebot des Anbieters umfasst Versorgungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen.

(2) Direkte Leistungen

Die direkten Versorgungsleistungen umfassen, ausgehend vom jeweils individuellen Betreuungsbedarf, Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Alltagsbereichen. Sie werden durch personenbezogene Betreuungsleistungen erbracht.

Direkte Betreuungsleistungen, die nicht mit behandlungspflegerischen Leistungen nach dem SGB V sowie hauswirtschaftlichen und grundpflegerischen Verrichtungen nach dem SGB XI korrespondieren, beziehen sich insbesondere auf folgende Lebensbereiche:

- Lebenspraktischer Bereich: Ernährung und Hauswirtschaft, Hygiene, Gesundheit, Umgang mit Geld, Korrespondenz, Orientierung, Mobilität;
- Tagesgestaltung: Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung, Unterhaltung, Aufnahme und Gestaltung persönlicher Beziehungen,
- psychosoziale Leistungen: psychosoziale Beratung, Unterstützung bei der Erweiterung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen, Krisenvorbeugung, Krisenbewältigung.

Diese Leistungen kann der Anbieter nicht zusätzlich zu dem in der Vereinbarung festgesetzten monatlichen Entgelt berechnen; sie sind mit dem monatlichen Entgelt abgegolten.

In Ausnahmefällen kann der durch den Mieter / die Mieterin frei gewählte ambulante Pflegedienst die Pflegeleistungen, die von ihm im Rahmen der ambulanten Pflege erbracht werden und über die Vergütung nach dem SGB XI hinausgehen, separat berechnen.

Voraussetzung für eine Abrechnung im Einzelfall ist, dass der pflegerische Bedarf sowie der erhöhte Hilfe- und Betreuungsbedarf (§ 45 SGB XI) durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen wird. Weiter ist im Rahmen der Pflegedokumentation nachzuweisen, dass die zusätzlichen pflegerischen Leistungen im Rahmen der Tätigkeit des ambulanten Pflegedienstes außerhalb der Rund-um-die-Uhr-Betreuung erbracht werden müssen. Der Kreis behält sich vor, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Leistungen überprüfen zu lassen.

Bei nicht vollständiger Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung durch den ambulanten Pflegedienst sind die durch die Präsenzkkräfte erbrachten Pflegeleistungen soweit möglich zu Lasten der Pflegeversicherung mit dieser abzurechnen. Hierdurch im Einzelfall hervorgerufene Einnahmen des Anbieters sind bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.

(3) Indirekte Leistungen

Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind:

- Leitung des Dienstes
- Verwaltung (Personal- und Finanzbuchhaltung)
- Organisation (Dienstplanung, Dienstbesprechungen)

- Betreuungsplanung sowie die Dokumentation der Leistungen
- ferner im Einzelfall Koordination pflegerischer Bedarfe/Leistungen mit dem verantwortlichen Pflegedienst als Bestandteil eines übergreifenden Fallmanagements der Betreuungsplanung
- Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Bezugspersonen der Bewohner/innen in die Leistungserbringung
- Fortbildung, Supervision, Wegezeiten und weitere Regiezeiten
- Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung

§ 5 Umfang der Leistungen

- (1) Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer für die Mieter bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Leistungen sind am individuell festzustellenden Bedarf auszurichten (§ 9 SGB XII). Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen.
- (2) Die Betreuungsleistungen werden rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche sichergestellt. In den Nachtstunden wird die erforderliche Betreuungsleistung vom Anbieter durch eine Nachtbetreuung im Hause garantiert, ebenso die notwendige Kontaktaufnahme zum ambulanten Pflegeanbieter bei Bedarf.
- (3) Die Betreuungsleistungen werden ergänzend zu behandlungspflegerischen gem. § 37 SGB V, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen, für die im Einzelfall ein Leistungsanspruch gem. §§ 36 ff. SGB XI bzw. gem. §§ 61 ff. SGB XII besteht, erbracht.

§ 6 Qualität der Leistung

- (1) **Strukturqualität**
Der Anbieter legt eine allgemeine Beschreibung und ein fachlich ausdifferenziertes Konzept des Betreuungsangebotes vor. Die Betreuungsleistung wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Anbieter geregelt, dieser ist unabhängig von dem Mietvertrag abzuschließen.
- (2) **Prozessqualität**
In einer individuellen Betreuungsplanung werden unter Beteiligung des Mieters / der Mieterin bzw. seiner / ihrer Betreuer Ziele und Betreuungsumfang gemeinsam vereinbart. Der Betreuungsprozess wird von der betreuenden Person dokumentiert.

Der Anbieter hat die fachliche Verantwortung für die Planung und Durchführung der Betreuungsleistungen sowie die Abstimmung und Kooperation mit den an der Planung Beteiligten. Eine intensive Rückkoppelung mit dem verantwortlichen Pflegedienst ist dabei von besonderer Bedeutung.

- (3) **Ergebnisqualität**
Der Anbieter hat die fachliche Verantwortung für die Dokumentation des Betreuungsprozesses. Er überprüft regelmäßig die Ergebnisse des Prozesses anhand der festgelegten Ziele. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Anbieter und dem

Mieter / der Mieterin bzw. seinem / ihren Betreuer zu erörtern und in der Dokumentation des Betreuungsprozesses festzuhalten.

§ 7 Personelle Ausstattung

- (1) Der Anbieter hat zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend geeignetes Fachpersonal vorzuhalten. Einzusetzen sind Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Qualifikation und Berufserfahrung die Gewähr für eine den demenzkranken Menschen gerecht werdende Durchführung der vereinbarten Leistungen bieten. Hierzu zählen Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, Mitarbeitende in den Bereichen Hauswirtschaft, Familienpflege und Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Zivildienstleistende und Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres.
- (2) Schulungen und Fortbildungen im gerontopsychiatrischen Bereich sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle 2 Jahre nachzuweisen.
- (3) Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach BAT / KF (Bundesangestelltentarifvertrag Kirchliche Fassung). Die Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter wird für das Betreuungsangebot bedarfsgerecht festgelegt.

III. Vergütung

§ 8

Die Vergütung der Vertragsleistungen richtet sich nach der Vergütungsvereinbarung gemäß Anlage 2.

IV. Prüfungsvereinbarung

§ 9 Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistung

- (1) Der Anbieter hat die Leistungen wirksam und wirtschaftlich zu erbringen.
- (2) Der Kreis kann die Wirksamkeit der Leistungen nach dieser Vereinbarung auf begründetes Verlangen prüfen oder prüfen lassen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Anbieter die Anforderungen aus dieser Vereinbarung - nicht oder nicht mehr erfüllt. Soweit Räume dem Wohnrecht der Mieter unterliegen, dürfen sie ohne deren Einwilligung nicht betreten werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Ausschluss weitergehender Ansprüche, Unwirksamkeit einzelner Regelungen, Kündigung der Vereinbarung

- (1) Der Kreis übernimmt keine Verpflichtung zur Weiterführung der Maßnahme nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Anbieter verpflichtet sich, den Kreis aus jeglichen Ansprüchen aus § 613 a BGB freizustellen. Dies beinhaltet insbesondere sowohl die Weiterzahlung von Lohn- und Gehaltsansprüchen der Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter, als auch die Zahlung von evtl. Abfindungsansprüchen nach dem Kündigungsschutzrecht.

- (4) Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 SGB XII.
- (5) Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich anderer rechtlicher Vorgaben. Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Inhalt dieser Vereinbarung einer im Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses noch nicht in Kraft getretenen Rechtsverordnungen gem. § 81 SGB XII oder den Rahmenverträgen gem. § 79 SGB XII nicht entspricht.
- (4) Der Kreis kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Anbieter seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und ihm gegenüber gröblich verletzt, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Mieter infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, oder der Anbieter nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem Kreis abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung hierdurch nicht berührt; sie ist im Sinne des ursprünglichen Inhalts auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am xxxxx in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Halbjahresende ganz oder teilweise gekündigt werden.

Mettmann, xxxxx

Für den Anbieter

Für den Kreis Mettmann



Konzept

**für die ambulante Betreuung
in Wohngemeinschaften für demenzerkrankte Menschen**

Verantwortlich: **Dagmar Czerny, Geschäftsführung**
Telefon: 02051 – 9522-31/ -32
E-Mail: dagmar.czerny@diakonie-niederberg.de

Susanne Reuß, Pflegedienstleitung
Telefon: 02051 – 952222
E-Mail: susanne.reuss@diakonie-niederberg.de

Stand: Januar 2009

Präambel

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Niederberg ist zentrale diakonische Einrichtung von Evangelischen Kirchengemeinden sowie dem Kirchenkreis Niederberg und Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Es nimmt Aufgaben wahr in den Bereichen der Jugend- und Familienhilfe, der Sozialhilfe, der Altenhilfe, der Suchtkrankenhilfe, im Vormundschafts- und Betreuungswesen und ist Träger der Diakoniestation. Ehrenamtliches Engagement wird begleitet und unterstützt.

Die Diakoniestation bietet der Bevölkerung ambulante, gesundheits- und sozialpflegerische Leistungen. Die Kernaufgabe umfasst die Leistungen der häuslichen Kranken-, Alten- und Familienpflege, ein breites Beratungsangebot zu allen Fragen der häuslichen Pflege sowie Alltagshilfen (hauswirtschaftliche Hilfen, Menüservice, Besuchs-, Begleit- und Fahrdienste etc.).

Als zugelassener Pflegedienst erbringt die Diakoniestation zusätzliche Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung gemäß Pflegeversicherungsgesetz.

Der Einzugsbereich der Diakoniestation ist das Gebiet der Städte Velbert und Heiligenhaus. Die Aufgaben werden in enger Verbindung mit den jeweiligen Kirchengemeinden wahrgenommen.

Einleitung

An einer Demenz leiden in Deutschland etwa 1,2 Millionen Menschen – mit steigender Tendenz. Der Grund: Das Risiko steigt mit dem Alter. So leidet zwischen dem 65. und 69. Lebensjahr jeder Zwanzigste an einer Demenz, aber zwischen 80 und 90 ist schon fast jeder Dritte betroffen. Weil in unserer Gesellschaft der Anteil älterer Mitbürger zunehmen wird, erwartet man auch eine Zunahme an Demenzkranken. Experten rechnen für das Jahr 2030 mit 2,5 Millionen Betroffenen.

Die Demenz ist mittlerweile der häufigste Grund für den Einzug in ein Pflegeheim. Die meisten älteren Menschen möchten jedoch so lange wie möglich selbstbestimmt alleine oder in Gemeinschaft im vertrauten Wohnquartier bleiben – auch bei Unterstützungs-, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit.

Dieses Konzept möchte interessierten Menschen eine weitere Wahlmöglichkeit für die passende Wohnform im Alter vorstellen. Es soll Vermieter und Vertreter der Wohnungswirtschaft ermutigen, einen Beitrag zur weiteren Ausdifferenzierung von Wohn-, Begleitungs- und Pflegeformen zu leisten. Und nicht zuletzt versteht sich das Konzept als Beitrag zum qualitätsgesicherten Aufbau ambulant betreuter Wohngemeinschaften.

Wie demente Menschen ihre Krankheit erleben

Demenzkranke leben in unserer Welt, aber in ihrer eigenen Realität. Sie weisen deutliche kognitive Leistungseinbußen auf und sind nicht mehr zu intellektueller Einsicht fähig. Auf unterschiedliche Situationen können sie nicht mehr flexibel reagieren. Sie ringen mit überwältigenden Gefühlen. Sie halten an überholten Rollen fest und ziehen sich aus der für sie unverständlichen Gegenwart zurück, um weiter leben zu können.

Wer an Demenz erkrankt, erlebt aufgrund des zunehmenden Gedächtnisverlustes alltägliche Situationen, Gesichter und Räume immer fremder. Viele Kranke sind sich anfänglich dieser Defizite bewusst und bedürfen in zunehmenden Maße der Zuwendung und des Verständnisses ihrer Mitmenschen. Sie haben das Empfinden, sich selbst, ihre ureigenste Persönlichkeit unwiderruflich zu verlieren. Sie fühlen sich dadurch beschämt und in ihrem Selbstwertgefühl stark herabgesetzt, weil sie sich ständig unterlegen fühlen. Anfangs sind die Erkrankten bemüht, solchen Situationen aus dem Weg zu gehen. Das führt zwangsläufig zur Isolation. Ein Zusammenleben mit Menschen, die das nicht verstehen, wird praktisch unmöglich.

Gleichzeitig nimmt das Bedürfnis nach Akzeptanz zu: Auch wenn Gedächtnis, Denkvermögen, Sprache und Orientierung zunehmend eingeschränkt sind, bleibt doch die Fähigkeit, Gefühle und Zuwendung zu registrieren, weiter erhalten.

Strukturelle Rahmenbedingungen

Die Nutzer des Betreuungskonzeptes sind – gegebenenfalls vertreten durch Angehörige, Bevollmächtigte, Betreuer – „normale“ Mieter von „normalem“ Wohnraum. Jeder Bewohner mietet vom Vermieter (nicht vom Diakonischen Werk) ein eigenes Zimmer und anteilig die Gemeinschaftsräume wie Küche, Wohnzimmer etc.

Die Mieter beauftragen gemeinsam den Dienstleistungsgeber, das Diakonische Werk im Kirchenkreis Niederberg e. V., zur Erbringung der Betreuung und Pflege in der Wohnung/im Haus. Die Mitarbeitenden der Diakoniestation sind immer und ausschließlich Gäste in der Wohnung/im Haus! Es gibt keine zentrale Verwaltung oder zentral zu erbringende Dienstleistungen. Alle Betreuungs- und Pflegeleistungen werden unmittelbar vor Ort erstellt und erbracht.

Das Konzept

Leitbild

Zentrales Ziel ist die Gestaltung und Aufrechterhaltung einer weitestgehenden Alltagsnormalität. Das bedeutet zu wohnen und zu leben wie jeder Mensch. Diese Normalität ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Demenzkranken ihre noch vorhandenen Fähigkeiten einsetzen können, dass sie ihre Individualität in einem hohen Maß ausleben können und gleichzeitig Geborgenheit und Sicherheit durch ein vertrautes häusliches Umfeld erfahren.

Alltagserleben

Die Alltagsorganisation orientiert sich an folgenden Grundprinzipien:

- Tagesabläufe sind gleichmäßig und immer wiederkehrend
- Tagesabläufe werden der Tagesform des Mieters angepasst
- Tagesabläufe in der Gemeinschaft behalten die Züge von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Alltagsnormalität
- An frühere Gewohnheiten wird angeknüpft (Biographiearbeit)
- Der Alltag orientiert sich an den Bedürfnissen und persönlichen Vorlieben der Mieter
- Teilhabe an Tätigkeiten im Haushalt und Alltagsbetreuung stehen im Vordergrund, nicht die pflegerischen Verrichtungen.

Wie sieht das in der Praxis aus?

Jeder Mieter hat seinen eigenen Rhythmus. Die Schlafens- und Essenszeiten sind individuell unterschiedlich. Es gibt keine vorgeschriebenen Zeiten für das Aufstehen und Zubettgehen und die Einnahme der Mahlzeiten.

Bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten beteiligen sich alle Mieter nach ihren Fähigkeiten: Beim Zubereiten des Mittagessens, beim Tischdecken und Abräumen, beim Abwasch, beim Wäschewaschen und Aufhängen, beim Bügeln, beim Staubputzen und Blumen gießen usw. So erleben die Mieter bekannte Tätigkeiten, die sie oft ein Leben lang ausgeübt haben. Sie riechen vertraute Gerüche, verrichten geübte Handgriffe und entdecken eine Vielzahl an Fertigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Auch der Gang zum Friseur, der Besuch des Cafés, der sonntägliche Gottesdienst, der Einkauf in den verschiedenen Geschäften, die gemeinsame Vorbereitung und Gestaltung von Geburtstagen und Festtagen gehören zum normalen Alltagserleben der Mieter. Das schließt selbstverständlich auch den Besuch von Freunden, Verwandten und Bekannten in der eigenen Privatsphäre ein.

Das familienähnliche Wohnen und Leben fördert die Kommunikation. Es verhindert Vereinsamung und bietet gleichzeitig Rückzugsmöglichkeiten.

In diesem Konzept ist die aktive Beteiligung von Angehörigen und Betreuern ausdrücklich gewünscht.

Mieterinnen und Mieter

In der Wohngemeinschaft ist Platz für bis zu 10 Mieterinnen und Mieter. Das Konzept ist ausgerichtet auf mittelschwer bis schwer demenzkranke Menschen, für die aufgrund des Krankheitsbildes ein Verbleiben in der eigenen Wohnung oder bei Angehörigen nicht möglich ist. Der Umzug in ein Pflegeheim soll vermieden werden.

Demenzkranken mit ausgeprägten schweren Verhaltensstörungen können nicht Mieterinnen und Mieter in der Wohngemeinschaft sein. Die Entscheidung über einen Einzug in die Wohngemeinschaft trifft die Interessengemeinschaft der Mieter. Diese setzt sich aus den Mieterinnen und Mietern bzw. den bevollmächtigten Angehörigen oder den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern zusammen.

Beratend (im Hinblick auf die Betreuungsmöglichkeiten und Grenzen) steht die Diakoniestation der Gemeinschaft zur Seite. Grundsätzlich sollen die Mieter bis zu ihrem Tod in der Wohngemeinschaft bleiben können. Besondere Umstände, wie oben beschrieben, können im Einzelfall jedoch einen Umzug ins Pflegeheim unumgänglich machen.

Bauliche und räumliche Struktur

Insgesamt stehen bis zu 10 Mieterzimmer zur Verfügung, daneben ein ausreichend großer Wohn-Essbereich mit integrierter Küche, sowie eine ausreichende Dokumentationsfläche für die Diakoniestation; möglichst ein zusätzliches Gäste-WC, ein weiteres kleines Wohnzimmer sowie ein Gästezimmer. Alle Räumlichkeiten, falls vorhanden, und der Garten sind weitestgehend barrierefrei oder barrierearm. Bei der baulichen Gestaltung ist eine Einwirkung auf den Vermieter auf der Basis des Qualitätsstandards des Kreises Mettmann angestrebt.

Die Einrichtung des gemieteten Zimmers erfolgt durch jeden Mieter selbst. Die Gemeinschaftsräume werden gemeinsam eingerichtet und gestaltet.

Da es sich um ein reguläres Mietverhältnis handelt, findet die Heimmindestbau-Verordnung keine Anwendung. Die Heimaufsicht wird jedoch einbezogen, Anregungen werden aufgenommen und umgesetzt. Im Sinne einer möglichst großen Transparenz soll der Heimaufsicht, nach vorheriger Zustimmung der Interessengemeinschaft der Mieter, der Zutritt zur Wohngemeinschaft ermöglicht werden.

Personal

Eine ausreichende personelle Ausstattung mit angemessener fachlicher Qualifikation ist für die Diakoniestation eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung dieses Konzeptes.

Das Betreuungsteam der Diakoniestation setzt sich zusammen aus Alltagsassistenten, Pflegekräften und freiwilligen Betreuungskräften. Daneben werden Zivildienstleistende und Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr beschäftigt, um durch die Einbindung von jungen Mitarbeitenden eine familienähnliche Struktur zu fördern.

Eingesetzt werden Mitarbeitende, die aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Qualifikation die Gewähr für eine den demenzkranken Menschen gerecht werdende Durchführung der vereinbarten Leistungen bieten. Ebenbürtig sind Anforderungen an die soziale Kompetenz, Erfahrung im Umgang mit älteren Menschen, Organisationsgeschick und Teamfähigkeit. Die Mitarbeitenden werden durch angemessene Qualifizierungsmaßnahmen auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorbereitet. Das Wissen wird durch Schulung und Fortbildung laufend erweitert und angepasst.

Daneben ist die Unterstützung und Mithilfe von Angehörigen, Bekannten und Betreuern der Mieter ausdrücklich erwünscht.

Mindestens eine Präsenzkraft ist tagsüber ständig in der Wohngemeinschaft anwesend. Außerdem ist eine Pflegefachkraft mehrmals täglich regelmäßig in der Wohngemeinschaft anwesend und für die anderen Zeiten sowie nachts durch eine Rufbereitschaft ständig verfügbar.

Eine Anpassung der Personalausstattung erfolgt jederzeit entsprechend dem notwendigen und Betreuungs- und Pflegebedarf der Mieter sowie zusätzlich gewünschter Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Beispiel der Personalausstattung für die Wohngemeinschaft:

Bedarf	von	bis	Arbeitszeit	
Alltagsassistenz	7.30	14.30	6,5	
	14:00	21.30	7,0	
Nachtbereitschaft	21:00	8.00	11,0	
Pflegefachkraft	8.00	10.00	2,0	
	11.00	13.00	2,0	
	19.00	21.00	2,0	
Gesamt			30,5 Std. täglich	
			213,5 Std. wöchentlich	
			11132,5 Std. jährlich	
dies entspricht				8,31 Vollzeitstellen

Definition der sozialen Betreuungsleistungen

Zu den nicht direkt pflegeveranlassten sozialen Betreuungsleistungen der Diakoniestation gehören:

► Tagesstrukturierende Maßnahmen

Menschen, die an Demenz erkrankt sind, benötigen einen klar strukturierten Tag. Das Betreuungspersonal soll mit den Mietern gemeinsam Tages- und Wochenplanungen erstellen, soweit dies möglich ist. Der Tag sollte immer nach dem gleichen Rhythmus ablaufen und auch den Rhythmus der Woche (Sonntag als Ruhetag) und des Jahres (Feiertage etc.) berücksichtigen.

► Beaufsichtigung und Begleitung

Die Mieter müssen bei einem großen Teil der täglichen Aufgaben und Handlungen beaufsichtigt werden. Auch die Begleitung innerhalb des Hauses, das Aufsuchen des Gartens etc. nimmt Zeit in Anspruch.

► Anleitung und Unterstützung

Eine ganz wesentliche Aufgabe des Personals ist es, die Mieter bei alltäglichen Verrichtungen anzuleiten und zu unterstützen. Dabei steht die Aktivierung der Mieter im Vordergrund. Die Anleitung hierzu nimmt erheblich mehr Zeit in Anspruch als bei einer Übernahme durch das Personal.

► Organisation des Haushalts

Ein Haushalt in der Größe von bis zu 10 Personen muss gut organisiert sein. Dazu zählt das Erstellen eines Wochenplanes für das Mittagessen, die Einteilung für die Einkäufe, die Erstellung von Einkaufslisten, Einkäufe für die Mieter selbst, Organisation der Wäschepflege, Organisation der Reinigung der Gemeinschaftsflächen.

► **Organisation der Zubereitung von Mahlzeiten**

Auch wenn das Zubereiten der Mahlzeiten und das Kochen für die Mieter zum Tagesablauf gehört, ist hier eine Unterstützung und Anleitung nötig, damit auch tatsächlich komplette Mahlzeiten serviert werden können. Es ist zu berücksichtigen, dass Frühstück und Abendessen über eine längere Zeitspanne angeboten werden können. Wichtig ist darüber hinaus, dass Hygienestandards eingehalten werden, um Infektionskrankheiten zu vermeiden.

► **Nachtbereitschaft**

Die Diakoniestation gewährleistet auch für die Dauer der Nacht die Anwesenheit einer/eines Mitarbeitenden.

► **Freizeitgestaltung**

Neben der Gestaltung der Alltagstätigkeiten, die den größten Teil des Tages einnehmen, soll selbstverständlich auch Zeit für die Freizeitgestaltung sein. Dabei ist an die Gestaltung und Durchführung von Festen und Feiern gedacht, ebenso wie an Ausflüge, Spaziergänge, Besuche etc.

► **Fahrdienst**

Für die Wohngemeinschaft wird regelmäßig ein Fahrzeug zur Verfügung stehen für Fahrten zu den umliegenden Geschäften, ebenso für den Besuch auf dem Friedhof, die Teilnahme an Gottesdiensten, sofern gewünscht, etc. Auch die Begleitung zum Arzt, Ausflüge und dergleichen sind möglich.

► **Organisation der Reinigung der Gemeinschaftsflächen**

Die Reinigung der Gemeinschaftsflächen (Toiletten, Bäder, Wohn- und Essraum, Aufenthaltsraum, Flure und Treppen) ist in der Betreuungspauschale enthalten.

► **Verwaltung**

Die gesetzlich vorgeschriebene Führung der Pflegedokumentation ist bereits in den Pflegeleistungen enthalten. Es müssen darüber hinaus der Schriftverkehr mit den verschiedensten Behörden, Anträge, Begleitung und Unterstützung bei der Pflegeeinstufung, Abrechnungen, etc. durchgeführt werden.

Projektbegleitung

Das Projekt soll im laufenden Praxisbetrieb erprobt und veränderten Bedarfslagen angepasst werden. Die fachliche Ausgestaltung obliegt dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Niederberg e. V.

Das Projekt wird begleitet von der Kreisverwaltung Mettmann, dem Demenz-Netz Kreis Mettmann, den städtischen Pflege- und Wohnberatungen und dem Spitzenverband Diakonie Rheinland - Westfalen - Lippe e.V.

Alle zuständigen kommunalen Stellen sind über das Konzept informiert und unterstützen die Einrichtung des Projektes.

Velbert, Januar 2009

Anlage 2

zur Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII
über eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzerkrankte Menschen

Vergütungsvereinbarung zwischen

**dem örtlichen Sozialhilfeträger,
Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
- nachstehend "Kreis" genannt -
und**

**dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Niederberg e. V.
- im Folgenden "Anbieter" genannt -**

für die

**ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzerkrankte
Menschen**

in

XXXXX

- (1) Voraussetzung der Kostenübernahme nach SGB XII für die Inanspruchnahme der Leistungen ist neben der Zugehörigkeit zur Zielgruppe (4) eine Anspruchsberechtigung der jeweiligen Mieter für Pflegeleistungen gem. § 36 SGB XI, bzw. § 61 SGB XII, nachgewiesen gegenüber dem Sozialhilfeträger durch eine entsprechendes Gutachten des MDK über die Pflegebedürftigkeit bzw. den erheblichen allgemeinen Betreuungsaufwand gem. § 45 a SGB XI.

Der Anbieter verpflichtet sich, den zukünftigen Mieter/die zukünftige Mieterin bzw. dessen/deren Angehörige oder Betreuer zu unterrichten, dass gemeinsam mit den sozialhilferechtlichen Antragsunterlagen (SH-Grundantrag, Unterlagen über die Einkommens- und Vermögenssituation) beim Sozialamt insbesondere folgende Unterlagen einzureichen sind:

- Informationen über Art und Umfang des Hilfebedarfs und der beantragten Leistung,
 - ein fachärztliches Zeugnis, aus dem die Zugehörigkeit zur Zielgruppe dieser Vereinbarung hervorgeht,
 - bei pflegeversicherten Personen eine Kopie des MDK-Gutachtens,
 - eine Schilderung der bisherigen ambulanten Betreuungssituation sowie Benennung der Gründe für den Wechsel in die angestrebte Betreuungsform,
 - ein (ggf. vorläufiger) Versorgungs-, Pflege- und Behandlungsplan.
- (2) Zur Finanzierung der Leistungen vereinbaren die Vertragsparteien monatliche Entgelte.
- (3) Durch die monatlichen Entgelte werden alle erbrachten Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung abgegolten, soweit sie nicht durch Pauschalen, Leistungen anderer Kostenträger als des Kreises oder Eigenleistungen des Bewohners/der Bewohnerin

und deren Angehöriger einzubringen sind. Der Anbieter verpflichtet sich, bei der Klärung der Zahlungsverpflichtungen Unterhaltspflichtiger im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

- (4) Änderungen der vereinbarten Vergütung sind durch eine pauschale Fortschreibung oder bei wesentlichen Veränderungen in den Kostenblöcken bzw. im Leistungsangebot durch Einzelverhandlungen möglich. Sie sind rechtzeitig geltend zu machen. Der Anbieter verpflichtet sich, dem Kreis unverzüglich gravierende Änderungen, die eine Reduzierung oder Erhöhung des monatlichen Entgeltes bedingen (z. B. Abweichung von den Anforderungen des § 4 dieser Vereinbarung, etc.), mitzuteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist in geeigneter Form nachzuweisen. Ergeben sich bei der Überprüfung der eingereichten Unterlagen Unklarheiten, so sind im erforderlichen Umfang zusätzliche Erläuterungen zu geben.
- (5) Der Kreis trägt die monatlichen Entgelte im Umfang seiner Leistungsverpflichtungen nach dem SGB XII (Kostenakzeptanz). Die sozialrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 2 (8). Der Anbieter stimmt zu, dass bei einer Kostenzusage seitens des Sozialhilfeträgers direkt mit diesem abgerechnet wird. Der Anbieter verpflichtet sich, von Selbstzahlerinnen/Selbstzahlern bei gleicher Leistung ebenfalls monatliche Entgelte zu berechnen, die in ihrer Höhe den von dem Kreis gezahlten Entgelten entsprechen.
- (6) Die Leistungen des Kreises sind abhängig von der sozialhilferechtlichen Bedarfssituation und dem Einkommen und Vermögen des jeweiligen Mieters/ der Mieterin, soweit deren Einsatz in Anwendung der Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII im Einzelfall zuzumuten ist. Der Kreis behält sich in jedem Einzelfall die Prüfung der sozialhilferechtlichen Angemessenheit der Hilfe im Sinne des § 9 Abs. 2 und § 13 SGB XII vor.
- (7) Das monatliche Entgelt für die sozialen Betreuungsleistungen beträgt xxxxx € pro Person.
- (8) Bei festgestellter Leistungspflicht des Kreises werden die monatlichen Entgelte abzüglich des festgesetzten Einkommenseinsatzes in einer Summe monatlich jeweils zum 1. eines jeden Monats gezahlt. Hält sich der Mieter vorübergehend nicht in der Wohngemeinschaft auf (z.B. Krankenhausaufenthalt, Urlaub des Mieters / der Mieterin), wird ab dem 4. Abwesenheitstag die Betreuungspauschale pro Tag um 25 % gekürzt. Der Anbieter ist verpflichtet eine entsprechende Veränderungsanzeige gegenüber dem Kreis vorzunehmen, die Verrechnung erfolgt dann mit der nächsten Abrechnung.
- (9) Zeichnet sich ab, dass die unter Ziffer 6 vereinbarten Entgelte zu einer erheblichen Über- oder Unterdeckung führen, vereinbaren die Parteien, die Entgelte entsprechend anzupassen (Experimentierklausel). Dazu sind vom Anbieter Unterlagen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für die Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Anbieter verpflichtet sich ausdrücklich, den Kreis unverzüglich über eine sich abzeichnende Überdeckung (z.B. wegen sinkender Personalkosten, etc.) zu informieren.
- (10) Diese Vereinbarung tritt am xxxxx in Kraft.
- (11) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum